



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 7. September 2020

Nr. 23

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Kommunalwahlen am 13. September 2020
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Integrationsratswahl am 13. September 2020
3. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Kommunalwahlen am 13.09.2020
4. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes der Stadt Moers für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020
5. Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Kommunalwahlen am 13. September 2020**

1. Wahlzeit

Die Festlegung des Wahltages ist durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 04. September 2019 erfolgt, veröffentlicht am 24. September 2019 (MBI. NRW. S. 494); Tag der Wahlausschreibung ist somit der 24. September 2019.

Die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden

am Sonntag, den 13. September 2020

statt.

Die Wahlen zum Bürgermeisteramt der Stadt Moers, zum Rat der Stadt Moers, zum Landratsamt des Kreises Wesel und zum Kreistag des Kreises Wesel sind miteinander verbunden und finden somit gleichzeitig statt. Ebenso findet die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW vom 30. Juni 1998 in der derzeit geltenden Fassung dauert die Wahl von

8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Der Wahlausschuss der Stadt Moers hat in seiner 2. Sitzung am 12. Februar 2020 die endgültige Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke beschlossen. Die geänderte Wahlbezirkseinteilung ist am 27. Februar 2020 im Amtsblatt der Stadt Moers bekannt gemacht worden. Das Gebiet der Stadt Moers ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 110 – Hülsdonk
Wahlbezirk 111 – Stadtmitte-Nord
Wahlbezirk 112 – Stadtmitte-Altstadt
Wahlbezirk 113 – Stadtmitte-Süd
Wahlbezirk 114 – Meerbeck/Hochstraß
Wahlbezirk 115 – Hochstraß
Wahlbezirk 116 – Westerbruch/Hochstraß
Wahlbezirk 117 – Scherpenberg/Hochstraß
Wahlbezirk 118 – Vinn
Wahlbezirk 119 – Matheck
Wahlbezirk 120 – Asberg-Nord
Wahlbezirk 121 – Asberg
Wahlbezirk 122 – Scherpenberg/Asberg
Wahlbezirk 123 – Schwafheim/Asberg-Süd
Wahlbezirk 124 – Schwafheim
Wahlbezirk 225 – Holderberg/Vennikel
Wahlbezirk 226 – Kapellen-Mitte/Achterathsheide
Wahlbezirk 227 – Achterathsfeld

Amtsblatt der Stadt Moers –07.09.2020– Nr. 23

Wahlbezirk 301 – Kohlenhuck/Repelen
Wahlbezirk 302 – Repelen-West/Genend
Wahlbezirk 303 – Repelen-Mitte/Genend
Wahlbezirk 304 – Rheinkamper Ring
Wahlbezirk 305 – Eick-West
Wahlbezirk 306 – Eick-Ost
Wahlbezirk 307 – Utfoot
Wahlbezirk 308 – Meerbeck
Wahlbezirk 309 – Meerbeck-Ost

Zur Wahl der Vertretung des Kreises Wesel wurden für das Gebiet der Stadt Moers 7 Kreiswahlbezirke gebildet.

Sie umfassen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk 9 - Gemeindewahlbezirke 301, 302, 304 und 306
Kreiswahlbezirk 10 - Gemeindewahlbezirke 303, 305, und 307
Kreiswahlbezirk 11 - Gemeindewahlbezirke 308, 309, 115 und 116
Kreiswahlbezirk 12 - Gemeindewahlbezirke 110, 112, 113 und 118
Kreiswahlbezirk 13 - Gemeindewahlbezirke 111, 114, 119, und 120
Kreiswahlbezirk 14 - Gemeindewahlbezirke 117, 121, 122 und 123
Kreiswahlbezirk 15 - Gemeindewahlbezirke 124, 225, 226 und 227

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten bei der Fachgruppe Wahlen im Rathaus Moers, Nordflügel 2.072, Rathausplatz 1, 47441 Moers, eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers, wie folgt voneinander:

- für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Ratswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die RVR Wahl: flieger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum bereitgehalten.

4. **Stimmabgabe**

4.1 Stimmabgabe im Wahlraum

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Zur Stimmabgabe im Wahlraum soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis, Reisepass bzw. Identitätsausweis bereitgehalten werden. Die Wahlbenachrichtigungen werden aufgrund einer möglichen Stichwahl (am 27. September 2020) grundsätzlich nicht einbehalten. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist.

Wahlberechtigte erhalten nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl den entsprechenden amtlichen Stimmzettel; falls sie nur für die Kreistags- und Landratswahl oder die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr berechtigt sind, erhalten sie nur diese Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass deren Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4.2 Wahl mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, erhalten auf Antrag von der Fachgruppe Wahlen der Stadt Moers

- die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ist somit nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss. Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen.

Amtsblatt der Stadt Moers –07.09.2020– Nr. 23

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Hat die wahlberechtigte Person die Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln - in verschlossenem Stimmzettelumschlag - und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort **am Wahltag, also am 13. September 2020, spätestens bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, 13. September 2020, 16:00 Uhr, eingeworfen werden.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 13. September 2020, durch die Deutsche Post AG nicht zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am Samstag, den 12. September 2020 und Sonntag, den 13. September 2020 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagsleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, 16:00 Uhr

eingeworfen werden.

4.3 **Kennzeichnung der Stimmzettel**

Die Wählerinnen und Wähler haben für jede verbundene Wahl und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils **eine Stimme**.

Danach können für die Wahl

- zum Rat der Stadt ein Bewerber / eine Bewerberin,
- des Bürgermeistersamtes ein Bewerber / eine Bewerberin,
- zum Kreistag ein Bewerber / eine Bewerberin,
- des Landratsamtes ein Bewerber / eine Bewerberin,
- der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr eine Listenbewerbung

auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei / Wählergruppe oder des Kennwortes und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis zur Kennzeichnung.

Die Wählenden geben ihre Stimme ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber / welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Amtsblatt der Stadt Moers –07.09.2020– Nr. 23

Die Wählenden können sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der Stimmzettel, auf dem sich die Person verschrieben hat, soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

5. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber / welche Bewerberin gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählenden mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers / der Bewerberin hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählenden bei einem Bewerber / einer Bewerberin mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber / einer Bewerberin streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

6. Ausübung des Wahlrechts und Strafbestimmungen

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 03.09.2020

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
-Wahlleiter-

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Integrationsratswahl am 13. September 2020**

1. Wahlzeit

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung der Stadt Moers für den Integrationsrat findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Moers am Tag der Kommunalwahlen, also

am Sonntag, den 13. September 2020

statt.

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Stadt Moers für den Integrationsrat dauert die Wahl von

8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Einteilung nach Stimmbezirken

Das Gebiet der Stadt Moers ist in folgende sieben Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 100.1 – Rathaus Moers, Neubau Foyer, Rathausplatz 1, 47441 Moers
Stimmbezirk 100.2 – Kath. Grundschule St. Marien, Flur, Kirschenallee 100, 47443 Moers
Stimmbezirk 100.3 – Eschenburgschule, Raum A 004, Arminiusstraße 38, 47441 Moers
Stimmbezirk 200.1 – Dorsterfeldschule, Ostgebäude, Raum E.26, Kurt-Tucholsky-Straße 8, 47447 Moers
Stimmbezirk 300.1 – GGS Lindenschule (Teilstandort), OGATA, Raum 3, Talstraße 45, 47445 Moers
Stimmbezirk 300.2 – Anne-Frank-Gesamtschule, Raum NB 011, Kopernikusstraße 9, 47445 Moers
Stimmbezirk 300.3 – Eichendorffschule, Raum 23, Katzbachstraße 24, 47443 Moers

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten bei der Fachgruppe Wahlen im Rathaus Moers, Nordflügel 2.072, Rathausplatz 1, 47441 Moers, eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Stimmzettel

Für diese Wahl wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum bereitgehalten.

4. Stimmabgabe

4.1 Stimmabgabe im Wahlraum

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Zur Stimmabgabe im Wahlraum soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis, Reisepass bzw. Identitätsausweis bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist.

Wahlberechtigte erhalten nach Betreten des Wahlraumes den entsprechenden amtlichen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass deren Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4.2 Wahl mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Moers

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Moers oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, erhalten auf Antrag von der Fachgruppe Wahlen der Stadt Moers

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den orangen Wahlbrief mit dem Stimmzettel - in verschlossenem Stimmzettelumschlag - und den unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort **am Wahltag, also am 13. September 2020, spätestens bis 16:00 Uhr** eingeht. Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Amtsblatt der Stadt Moers –07.09.2020– Nr. 23

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, 13. September 2020, 16:00 Uhr, eingeworfen werden.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 13. September 2020, durch die Deutsche Post AG nicht zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am Samstag, den 12. September 2020 und Sonntag, den 13. September 2020 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagsleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, 16:00 Uhr

eingeworfen werden.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

4.3 Kennzeichnung der Stimmzettel

Jeder Wähler / Jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Wählergruppe und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis zur Kennzeichnung.

Die Wählenden geben ihre Stimme ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber / welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Die Wählenden können sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der Stimmzettel, auf dem sich die Person verschrieben hat, soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

5. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber / welche Bewerberin gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählenden mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers / der Bewerberin hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen. Eine

Amtsblatt der Stadt Moers –07.09.2020– Nr. 23

solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählenden bei einem Bewerber / einer Bewerberin mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber / einer Bewerberin streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

6. Ausübung des Wahlrechts und Strafbestimmungen

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 03.09.2020

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
-Wahlleiter-

**Bekanntmachung
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
der Stadt Moers für die Kommunalwahlen
am 13.09.2020**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Kommunalwahlen 2020 habe ich 11 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 13.09.2020 um 15:00 Uhr an den Standorten Gymnasium Adolfinum, Wilhelm-Schroeder-Straße 4, 47441 Moers und Bildungszentrum (VHS), Wilhelm-Schroeder-Straße 10, 47441 Moers in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

Amtsblatt der Stadt Moers –07.09.2020– Nr. 23

<u>Briefwahlvorstand</u>	<u>Gemeinde- Stimmbezirke</u>	<u>Standort</u>	<u>Zimmer-Nr.</u>
1	110.9, 305.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 5 und 6
2	111.9, 226.9	Bildungszentrum (VHS)	EG, Multifunktionsraum 1 bis 3
3	112.9, 115.9, 303.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 3 und 4
4	113.9, 114.9, 122.9	Gymnasium Adolphi- num	Mehrzweckhalle
5	116.9, 225.9	Bildungszentrum (VHS)	1. OG, Wohnzimmer
6	118.9, 301.9, 302.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 2
7	119.9, 121.9, 304.9	Gymnasium Adolphi- num	Turnhalle
8	124.9, 309.9	Gymnasium Adolphi- num	Mehrzweckhalle
9	117.9, 227.9, 306.9	Bildungszentrum (VHS)	1. OG, Besprechungsraum
10	120.9, 307.9	Gymnasium Adolphi- num	Mehrzweckhalle
11	123.9, 308.9	Gymnasium Adolphi- num	Mehrzweckhalle

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 01.09.2020

Stadt Moers
Der Wahlleiter

Thoenes

Amtsblatt der Stadt Moers –07.09.2020– Nr. 23

**Bekanntmachung
über Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes
der Stadt Moers für die Wahl des Integrationsrates
am 13.09.2020**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Integrationsrates habe ich einen Briefwahlvorstand gebildet.

Dieser Briefwahlvorstand tritt am Sonntag, den 13.09.2020 um 17.30 Uhr im Rathaus Moers, Raum „Ramla“ 2.067, Rathausplatz 1, 47441 Moers zusammen.

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes findet öffentlich statt; zu dem Raum des Briefwahlvorstandes hat jedermann Zutritt.

Moers, den 01.09.2020

Stadt Moers
Der Wahlleiter
Thoenes

**Bekanntmachung
Zur Kommunalwahl und Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers 2020 gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung**

Die 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers findet am 15.09.2020 um 15:00 Uhr im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Ratssaal, statt.

In der Sitzung werden die Ergebnisse für die Bürgermeisterwahl, die Ratswahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr im Gemeindegebiet sowie für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers festgestellt.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 03.09.2020

Stadt Moers
Der Wahlleiter
Thoenes